An das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Postfach 20 08 60

40105 Düsseldorf

29. Juli 2026

Betreff: Allgemeine Leistungsklage, Eilantrag gemäß § 123 VwGO

Antragsteller:
Lutz Thomas Hagenguth
Feldstr. 6
47228 Duisburg
Tel.: 0176 61 33 94 75
E-Mail: L.Hagenguth@googlemail.com

Antragsgegner:
Jugendamt der Stadt Duisburg als Träger der städtischen Kindertageseinrichtung Breslauer Straße
Kuhstraße 6
47051 Duisburg

Hilfsweise:
Städtische Kindertageseinrichtung Breslauer Straße,
Breslauer Straße 25, 47228 Duisburg

Antrag

Ich beantrage, auch namens und stellvertretend für meinen Sohn Jonathan Felix Hagenguth,

1. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, es zu unterlassen, im Jahr 2026 und folgend die Kindertageseinrichtung Breslauer Straße bzw. deren Betrieb in einer Weise zu schließen oder einzuschränken, dass die Anzahl der Schließtage im Sinne des § 27 Abs. 3 KiBiz NRW insgesamt mehr als 27 Öffnungstage beträgt;
2. hilfsweise, dem Antragsgegner aufzugeben, geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit die gesetzlich zulässige Höchstzahl von 27 Schließtagen im Jahr 2026 nicht überschritten wird;
3. hilfsweise, die Kindertageseinrichtung Breslauer Straße zu verpflichten, die ab dem 25. August 2026 angekündigten weiteren Schließzeiten nicht umzusetzen, soweit dadurch die zulässige Höchstzahl überschritten würde;

4. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung

1. Sachverhalt

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller ist Elternteil eines in der Kindertageseinrichtung Breslauer Straße betreuten Kindes. Das Kind, Jonathan Felix Hagenguth, geb. am 28.09.2021 besucht die o.g. Kindertageseinrichtung in der sog. „Löwengruppe“.

Die Einrichtung hat für das Jahr 2026 bereits zahlreiche Schließtage und Betreuungsreduzierungen angekündigt und umgesetzt. Nach der derzeitigen Planung werden die nach § 27 Abs. 3 KiBiz NRW zulässigen Schließtage überschritten. Als Elternteil eines betreuten Kindes in der Kindertageseinrichtung ist der Antragssteller auch direkt von organisatorischen Maßnahmen der Schließung betroffen, so dass Klagebefugnis gegeben ist.

Der Antragssteller begehrt einen Realakt der seinen Ausfluss in den Punkte 1 bis 3 des o.g. Antrags findet. Statthafte Klageart wäre daher die Allgemeine Leistungsklage, deren Existenz u.a. in §§ 40, 43 Abs. 2 oder 113 VwGO vorausgesetzt wird.

Darüber hinaus hat der Antragssteller den Antragsgegner bereits mit Schreiben vom 23. Juni 2026 aufgefordert, die städtische Kindertageseinrichtung nicht weiter zu schließen. Der Antragsgegner hat dies mit Schreiben vom 09. Juli 2026, zugegangen per E-Mail am 21. Juli 2026, abgelehnt.

Anlage 1: Schreiben des Antragstellers vom 23. Juni 2026
Anlage 2: Antwort des Antraggegners vom 09. Juli 2026

Da die „Sommerschließzeiten“ unmittelbar bevorstehen und mit diesen bereits die Anzahl zulässiger Schließtage überschritten wird, ist ein Anordnungsgrund gegeben.

Ein Abwarten der Hauptsache ist dem Antragsteller nicht zumutbar. Die Planungssicherheit für die Kinderbetreuung ist für berufstätige Eltern von erheblicher Bedeutung. Ohne eine einstweilige Anordnung drohen vollendete Tatsachen, nämlich die tatsächliche Durchführung weiterer Schließungen im Jahr 2026. Der Antragsteller ist daher auf sofortigen vorläufigen Rechtsschutz angewiesen.

Die Anordnung ist auch erforderlich, weil die Einhaltung der gesetzlichen Grenze des § 27 Abs. 3 KiBiz NRW nur durch rechtzeitiges Einschreiten sichergestellt werden kann. Die Organisation des Betriebes liegt im Verantwortungsbereich des Trägers; ein Verweis auf personelle Schwierigkeiten entbindet nicht von der gesetzlichen Pflicht zur Einhaltung der Schließzeitgrenzen.

Bitte: Sollte das Gericht anderer Auffassung in Bezug auf die Zulässigkeit des Eilantrags sein, bitte ich um eine Umdeutung des Antrags in einen Klageantrag (§ 88 VwGO); insbesondere vor dem Hintergrund mangelnder, anwaltlicher Vertretung wird auch um notwendige richterliche Hinweise gebeten.

2. Rechtliche Würdigung

§ 27 Abs. 3 KiBiz NRW verpflichtet Kindertageseinrichtungen, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage soll 20 Öffnungstage nicht überschreiten und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Nach dem

Verständnis des Antragstellers sind dabei nicht nur vollständige Schließtage, sondern auch Betreuungsreduzierungen zu berücksichtigen, soweit sie faktisch zu einer Nichtverfügbarkeit der Betreuung führen.
Die bisher bekannten und angekündigten Schließ- und Reduzierungstage im Jahr 2026 führen dazu, dass die zulässige Obergrenze bereits erreicht oder überschritten wird. Hinzu kommen weitere geplante Schließungen, insbesondere im Sommer und zum Jahresende. Dadurch besteht die konkrete Gefahr, dass der Antragsteller sein Kind an einer erheblichen Zahl von Tagen nicht oder nur eingeschränkt betreut unterbringen kann.

Die Kindertageseinrichtung Breslauer Straße hatte im Jahr 2026 bereits folgende, angekündigte Schließtage:

- 02. Januar 2026 – Winterblock
- 9. Januar 2026 – Teamfortbildung
- 16. Februar 2026 – Rosenmontag
- 27. Februar 2026 – Elternsprechtag
- 30. April 2026 – Ausflug Robinsonspielplatz
- 15. Mai 2026 – Brückentag
- 10. Juli – Tag der Gemeinschaft

Dies entspricht nach Darstellung des Antragstellers 7 Arbeitstagen.
Weiter sind folgende Schließungen angekündigt:

- 10. August 2026 bis 28. August 2026
- 31. August 2026
- 16. November 2026
- 24. Dezember 2026 bis 01. Januar 2027

Dies entspricht nach Darstellung des Antragstellers 22 Arbeitstagen.
Darüber hinaus kam es **bereits mehrfach zu reduzierten** Betreuungszeiten und gruppenweisen Schließungen, unter anderem im Januar, Februar, März, April, Mai, Juni und Juli 2026 – also ausnahmslos allen Monaten. Im Einzelnen stellen sich diese Betreuungsreduktionen wie folgt dar:

17.02 - Schließung Gruppe "Purzelzwerge"
19.03 - "Stupsnasen" geschlossen,
27.03 - zusätzlich: Schließung "Giraffen"
13.04 - Schließung "Löwen" und "Pferde"
14.04 - "Giraffen" geschlossen.
15.04 - Schließung "Stupsnasen"
16.04 - Schließung "Purzelzwerge"
17.04 - Schließung "Pferdegruppe"
23.04 – Schließung „Löwengruppe“
24.04 – Schließung „Giraffen“ und „Stupsnasen“

Betreuungszeitenreduktion:

Januar
26.01 - Abholung "Stupsnasen" um 13 Uhr
27.01 - Abholung "Purzelzwerge" um 13 Uhr

28.01 - Abholung "Pferde" um 13 Uhr
30.01 - Abholung "Löwen" und "Giraffen" um 13 Uhr

Februar
03.02 - Abholung "Stupsnasen" um 13 Uhr
18.02 - Abholung "Pferde" um 13 Uhr
19.02 - Abholung "Löwen" um 13 Uhr
20.02 - Abholung "Giraffen" um 13 Uhr

März
03.03 - Abholung "Stupsnasen" und "Purzelzwerge" um 13 Uhr
04.03 - Abholung "Löwen" und "Pferde" jeweils um 13 Uhr
06.03 - Abholung "Stupsnasen" um 13 Uhr
09.03 - Abholung "Purzelzwerge" 13 Uhr
12.03 - Abholung "Pferde" um 13 Uhr
16.03 - Abholung "Löwen" um 13 Uhr
18.03 - Abholung "Giraffen" um 13 Uhr
19.03 - Abholung "Purzelzwerge" um 13 Uhr
25.03 - 27.03 komplette Kita Schließung bereits um 15 Uhr
Zusätzlich:
26.03 – Abholung „Löwen“ und „Pferde“ um 13 Uhr
27.03 – Abholung „Stupsnasen“ und „Purzelzwerge“ um 13 Uhr

April
01.04 - Abholung "Pferdekinder" und "Löwenkinder" um 13 Uhr
02.04 -Abholung "Giraffen" um 13 Uhr
10.04 - Abholung "Stupsnasen" und "Purzelzwerge" um 13 Uhr, ansonsten KiTa Schließung bereits 15 Uhr
16.04 - Abholung alle Kinder 14:00 Uhr
21.04 – Abholung “Löwen“ und „Giraffen“ um 13 Uhr
22.04 – Abholung „Stupsnasen“ um 13 Uhr
23.04 – Abholung „Purzelzwerge“ und „Pferde“ um 13 Uhr, übrige Kita 15 Uhr (und s.o.).
24.04 – Abholung alle Kinder 15:00 Uhr
27.04 – Abholung „Purzelzwerge“ um 13 Uhr

Mai
12.05 – Abholung „Pferedegruppe“ um 13 Uhr
22.05 – Abholung „Löwengruppe“ um 13 Uhr
26.05 – Abholung „Giraffenkinder“ um 13 Uhr

Juni
02.06 – Abholung „Stupsnasen“ und „Purzelzwerge“ um 13 Uhr
03.06 – Abholung „Pferdegruppe“ und „Löwengruppe“ um 13 Uhr, alle Kinder um 15 Uhr

17.06 – Abholung „Giraffen“ um 13 Uhr
18.06 – Abholung „Stupsnasen“ um 13 Uhr
19.06 – Abholung „Purzelzwerge“ um 13 Uhr
22.06 – Abholung „Pferdegruppe“ um 13 Uhr
23.06 – Abholung „Löwengruppe“ und „Giraffengruppe“ um 13 Uhr

Juli
03.07 – Abholung Purzelzwerge um 13 Uhr
07.07 – Abholung Pferdegruppe um 13 Uhr
08.07 – Abholung Löwengruppe um 13 Uhr
13.07 – Abholung Giraffengruppe um 13 Uhr
14.07 – Abholung Stupsnasen um 13 Uhr
15.07 – Abholung Purzelzwerge und Pferdegruppe um 13 Uhr; Abholung Giraffen und Löwen um 15 Uhr
17.07 – Abholung alle Kinder um 14 Uhr (Maxi-Abschied)

Diese Zeiten werden vom Antragsteller als schließungsrelevante Betreuungsreduzierungen gewertet.

Gemäß § 27 Abs. 3 des – auch aktuell viel diskutierten - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sind „Kindertageseinrichtungen“[…] „verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der Öffnungszeiten zählen grundsätzlich als halbe Schließtage…“

Die bisherigen – angekündigten - Schließzeiten belaufen sich insgesamt auf 23 Arbeitstage. Allein hierin ist ein Verstoß gegen die „Sollvorschrift“ zu sehen. Darüber hinaus wurde die Betreuung der Löwengruppe – welche für den Antragssteller maßgeblich ist – bereits an zwei Tagen vollständig eingestellt. An weiteren elf (11) Tagen war eine Betreuungsreduktion von mehr als einer Stunde gegeben. Dies entspricht 5 ½ Arbeitstagen gemäß § 27 KiBiZ.
Streitbar ist hier lediglich der Rosenmontag, ob dieser als Brauchtumstag ebenfalls als „Schließtag“ gezählt werden kann.

Der Antragssteller geht davon aus, dass dies der Fall ist, so dass die Kindertageseinrichtung bisher insgesamt 22 Tage geplant geschlossen war/werden wird. Zusätzlich kommen 2, bzw. 5 ½ Tage an ungeplanten Schließungen hinzu. Die Anzahl der Schließtage beträgt mithin – sofern die geplanten Schließzeiten umgesetzt werden – 29 ½ Tage. Sie liegt damit über dem gesetzlich erlaubten Maximum.

Auslegung des Gesetzes

Die Tage von Betreuungsreduktion sind auch – entgegen dem Schreiben des Landesjugendamtes vom 23. Januar 2022, welches mir vorliegt – in die Schließtage einzubeziehen.

Auslegung

a) Wortlaut
Aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang des Gesetzes lässt sich folgern, dass die Einrichtung Breslauer Straße einen Betreuungsauftrag hat der neben dem der Eltern steht. Darüber hinaus darf die Einrichtung (nicht: eine Ersatzeinrichtung) im Jahr nicht mehr als 27 Öffnungstage schließen.

Die Gesetzesformulierung „soll“ im o.g. Paragraphen gibt klar vor, dass eine Schließung von mehr als 20 Tagen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist. Solche Ausnahmefälle werden von der Kindertageseinrichtung jedoch nicht benannt. Eine Sollformulierung bindet grundsätzlich den Staat in der Weise, dass eine Pflicht besteht, sobald das geforderte Verhalten möglich ist, und dass diese Pflicht auch uneingeschränkt gilt. Nur in absolut begründeten, atypischen Ausnahmefällen darf hiervon abgewichen werden (so bereits Bundesverwaltungsgericht, Beschloss vom 20.02.1986, 5 ER 265/84, Rn. 5. Ferner bspw. Czajk in: Bundesimmissionsschutzrecht Kommentar, Stand: 01.04.2025, § 16 BImSchG, Rn. 61, Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 18.06.2021, 14 Sa 1228/20, Rn. 37ff).

Ein atypischer Ausnahmefall ist allerdings grundsätzlich nicht gegeben. Ein solcher mag gegeben sein, wenn trotz bemühen des Trägers nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht um Krankheitsausfälle zu kompensieren. Der Antragssteller geht nach einem Gespräch mit dem Jugendamt davon aus, dass der Träger – hier das Jugendamt der Stadt Duisburg – alles in seiner Macht Stehende getan hat, um genügend Personal zu rekrutieren. Daher wird hier wohlwollend davon ausgegangen, dass von der „Soll“ Vorschrift auf Grund der Krankheitsausfälle abgewichen werden darf. Die „darf“-Vorgabe von 27 Tagen stellt jedoch das absolute Maximum dar und darf unter keinen Umständen überschritten werden; Andernfalls liegt Rechtsbruch vor.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich auch deutlich, dass Schließzeiten bis zur Hälfte der Öffnungszeiten mitzählen. Es heißt: „Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.“ Gemeint ist also, dass an allen Tagen, an denen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich geöffnet ist, eine Reduktion der Betreuungszeiten – warum auch immer – als (halber) Schließtag zu werten ist. Der Wortlaut ist bekanntlich die stärkste Auslegungsmethode für Gesetze.

b) Systematische Auslegung
Darüber hinaus wird diese Überlegung auch durch die systematische Auslegung gestützt, denn hieraus ergibt sich ebenfalls, dass nur eine Reduktion der Betreuungszeiten mit „Schließtag“ gemeint sein kann. Schließtage als solche sind nicht definiert. Sie beziehen sich aber, ausweislich des § 27 Abs. 3 S. 2 auf die „Öffnungstage“. Auch diese sind gesetzlich nicht definiert. Allerdings ist bei einer systematischen Auslegung das gesamte Gesetz in seinem Gefüge der Rechtsordnung zu betrachten:

Gemäß § 3 Abs. 3 KiBiz NRW richtet sich der „zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs“ […] „nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.“ Daraus folgt, dass

maßgeblich der Bedarf des Kindes bzw. der Eltern nach Betreuung ist – es kommt mithin darauf an, ob eine Betreuung tatsächlich zur Verfügung steht. Dies ist an Tagen mit Betreuungsreduktion nicht gegeben.

Weiterhin heißt es in § 2 Abs. 2 KiBiz NRW: 2 „Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrag“. Dieser ist ebenfalls im Gesamtzusammenhang zu sehen. So verweist § 15 Abs. 1 beispielsweise auf die Artikel 6 und 7 der Landesverfassung NRW.

Insbesondere Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 haben hier Bedeutung. Das Kind hat einen – verfassungsrechtlichen – Anspruch auf entsprechende Erziehung und Bildung. Daraus ergibt sich, dass der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag einer Kindertageseinrichtung nur gewährleistet werden kann, wenn das Kind an nicht mehr als 20 bzw. 27 Tagen nicht betreut wird.

c) Telos

Auch Sinn- und Zweck der Norm stützen diese Auslegung. Die Norm soll den Kindertageseinrichtungen klare Vorgaben machen, wie viel „Schließzeiten“ sie haben dürfen. Dies soll dazu dienen, die Betreuung der Kinder sicherzustellen, um den Eltern die Vereinbarkeit von Beruf- und Familie zu ermöglichen. i.d.R. haben Eltern die berufstätig sind ca. 30 Urlaubstage im Jahr. Bei Schließzeiten von mehr als 27 Tagen wäre daher die Betreuung der Kinder ernsthaft gefährdet, jedenfalls bei Alleinerziehenden. Der Anspruch auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie ergibt sich auch aus den Grundrechten aus Art. 6 und Art. 3 Grundgesetz.

Die Auslegung des Telos führt auch dazu, dass die Eltern des Kindes – in diesem Fall der Antragssteller – einen eigenen Anspruch gegenüber dem Antragsgegner geltend machen können.

Bitte: Sollte das Gericht hinsichtlich der Klagebefugnis anderer Auffassung sein, wird um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten. Sofern Antragsbefugt allein der Sohn des Antragsstellers sein sollte, wird der Antrag unter Einbeziehung beider Erziehungsberechtigten Namens und Stellvertretend für den Sohn gestellt werden.

d) Gesetzesbegründung

Zuletzt kann die Gesetzesbegründung zur Auslegung der Norm herangezogen werden. Dort heißt es zu Absatz 3 „Satz 1 entspricht § 13e Absatz 2 Satz 1 a.F. und stellt sicher, dass Kindertageseinrichtungen ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten haben.“

Dies bedeutet, dass ganzjährig die regelmäßige Betreuung gewährleistet sein muss und mithin eine Schließzeit nicht über die angegebenen Tage hinaus gehen darf. Weiterhin heißt es: „Maßgebend für die Schließtage ist die Elternsicht, das heißt, diese umfassen Schließzeiten für pädagogische Konzepttage, Fort- und Weiterbildungen oder Teambildungstage.“

Auch wenn Betreuungsreduktionen nicht genannt sind – der Gesetzgeber geht davon aus, dass regelmäßig Personalmangel nicht auftritt, da die öffentliche Verwaltung grundsätzlich alle Bedarfe im Blick hat und abdecken kann – fallen diese unter die Elternsicht. Es kann angenommen werden, dass alle Tage, in denen das Kind aus ELTERNSICHT nicht betreut wird, als Schließtag zu werten sind. Dies wird auch von der weiteren Begründung gestützt:

„Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen dabei grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag. Mit dem Wort „grundsätzlich“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass geringfügige Abweichungen

hiervon ausgenommen sind. Das heißt beispielsweise, dass kein halber Schließtag anzunehmen ist, wenn die Kindertageseinrichtung lediglich eine Stunde früher schließt oder später öffnet.“

Daraus folgt, dass zwar lediglich „eine Stunde“ Betreuungsreduktion nicht als Schließtag zu werten ist, alles was darüber hinaus geht, aber schon.

3) Ergebnis
Nach alldem sind Betreuungsreduktionen als Schließtage zu werten. Zwar mag es herausfordernd erscheinen, bei aktuellem Fachkräftemangel eine entsprechende Öffnung zu gewährleisten, doch liegt die Einhaltung von Gesetzen hier im organisatorischen Verantwortungsbereich des Trägers. Ein Verstoß gegen die gesetzliche Pflicht, weil diese „schwierig umzusetzen“ ist, ist nicht hinnehmbar.

Ergänzender Sachverhalt
Anfragen an das Jugendamt der Stadt Duisburg bzw. das Landesjugendamt nach dem IFG NRW haben ein Schreiben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) zutage gefördert, in welchem das Ministerium die fehlerhafte Rechtsauffassung vertritt, dass Betreuungsreduktionen nicht zu Schließtagen i.S.d. § 27 zählen. Diese Auffassung wurde vom Landesjugendamt an die Jugendämter weitergegeben und ist Grundlage für die vermehrten Schließzeiten.

Eine Anfrage vom 03. Juni 2026 nach dem IFG an das zuständige MKJFGFI blieb bis zum 29. Juli 2026 unbeantwortet; am 16. Juli 2026 wies das Ministerium darauf hin, dass die Prüfung des Antrags noch andauere. Auf § 5 Abs. 2 IFG NRW wurde seitens des Antragsstellers hingewiesen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Klage sich nicht gegen die Mitarbeitenden des Jugendamtes oder gar die Erzieherinnen der Breslauer Straße richtet. Alle Beteiligten scheinen im Rahmen der ihnen vorgegebenen Möglichkeiten bemüht sinnvolle Lösungen herbeizuführen. Die Rechtsauffassung auf Grund der gehandelt wird – und welche im MKJFGFI ihren Ursprung hat – ist schlicht fehlerhaft.
Mangels anderweitiger Möglichkeiten ist nunmehr gerichtlicher Rechtsschutz zu suchen.

Es wird um Mitteilung entsprechender Zahlungsdaten für den Gerichtskostenvorschuss gebeten sowie um Mitteilung des Weiteren Prozesses im Verwaltungsverfahren gebeten.

Der Antragssteller weißt darauf hin, dass er urlaubsbedingt vom 10. Bis 22. August abwesend ist. Eine Sichtung der Post wird organisiert.

Mit freundlichen Grüßen

(Lutz Hagenguth)
Duisburg den